

Muss man am Freitag überhaupt noch fasten?

Freitagsoffer

Früher war es für jeden katholischen Christen selbstverständlich, dass man freitags ein kleines Opfer bringt und speziell auf das Essen von Fleisch verzichtet. Welcher Gedanke steckt dahinter? Der Katechismus der Katholischen Kirche (von 2005) wiederholt diese auch heute noch geltende geistliche Regel und erklärt sie kurz: „Das vierte [Kirchen-]Gebot (‚Du sollst die von der Kirche gebotenen Fast- und Abstinenztage halten‘) sichert die Zeiten der Entsagung und Buße, die uns auf die liturgischen Feste vorbereiten; sie tragen dazu bei, dass wir die Herrschaft über unsere Triebe und die Freiheit des Herzens erringen“ (KKK 2043; vgl. 1387; 1438).

Mit anderen Worten: Indem wir nicht jedem Impuls nach Stillung unseres Hungers nachgeben, werden wir innerlich frei. Wir lernen dadurch, dass es eine geistliche Wirklichkeit gibt, die über unsere leiblichen Bedürfnisse hinausragt. Jesus entgegnete dem Versucher in der Wüste: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt“ (Mt 4,4). Und er sagte zu der samaritanischen Frau am Jakobsbrunnen: „Wer von diesem Wasser trinkt, wird wieder Durst bekommen; wer aber von dem Wasser trinkt, das ich ihm geben werde, wird niemals mehr Durst haben; vielmehr wird das Wasser, das ich ihm gebe, in ihm zu einer Quelle werden, deren Wasser ins ewige Leben fließt“ (Joh 4,13f).

Wer sich also einschränkt im Essen und Trinken, lernt dadurch, dass es eine übernatürliche Wirklichkeit gibt – die göttliche Gnade –, die viel entscheidender für unser Leben ist als die irdische Nahrung. Und so macht es Sinn, einmal in der Woche – am Freitag, dem Todestag Jesu – Verzicht zu üben, um sich so auf die Feier des Sonntags, das „kleine wöchentliche Osterfest“, vorzubereiten. Und das gilt auch besonders in der Zeit der Vorbereitung auf Ostern zu Beginn und zu Ende der Fastenzeit: an Aschermittwoch und Karfreitag.

Gemäß der kirchlichen Ordnung gilt in Bezug auf den Verzicht auf Fleisch an Freitagen auf der Ebene der Weltkirche folgende Regelung: *„Abstinenz von Fleischspeisen oder von einer anderen Speise entsprechend den Vorschriften der Bischofskonferenz ist zu halten an allen Freitagen des Jahres, wenn nicht auf einen Freitag ein Hochfest fällt: Abstinenz aber und Fasten ist zu halten an Aschermittwoch und Karfreitag.“* (c. 1251 CIC) – *„Das Abstinenzgebot verpflichtet alle, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben“* (c. 1252 CIC). Soweit das weltweit geltende Gebot.

Dann gibt es noch eine deutsche Partikularnorm, das heißt eine Regelung, die in den deutschen Bistümern gilt (gem. 1253 CIC: *„Die Bischofskonferenz kann die Beobachtung von Fasten und Abstinenz näher bestimmen und andere Bußformen, besonders Werke der Caritas und Frömmigkeitsübungen, ganz oder teilweise an Stelle von Fasten und Abstinenz festlegen“*). Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24.11.1986 „Weisungen zur Bußpraxis“ beschlossen und eine ab 01.01.1996 geltende „Partikularnorm“ erlassen. Diese beiden lauten (wobei die in eckigen Klammern stehenden Texte nur in den „Weisungen“ stehen und in der „Partikularnorm“ fehlen): *„Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz). [Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene*

Muss man am Freitag überhaupt noch fasten?

vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres {d.h. bis zum 59. Geburtstag}. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Sättigung erlaubt.] [...] Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt [u.a. Erscheinung des Herrn, Aufnahme Mariens in den Himmel]. Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.] Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. [Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert.] Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.“ (Münst. Komm. CIC 1253,5).

Das bedeutet konkret, dass das klassische Freitagsopfer, zu dem alle Katholiken ab dem 14. Geburtstag verpflichtet sind, nach wie vor der Verzicht auf Fleischspeisen (Abstinenz) ist. An die Stelle dessen kann der Gläubige in Deutschland aber auch setzen: Verzicht auf Konsum, speziell Genussmittel, wirkliche Einschränkung, Werke der Nächstenliebe, Gebet oder andere Frömmigkeitsübungen. Man ist also frei in der Wahl des Freitagsopfers. Aber das kleine Freitagsopfer, das wir konkret üben, erinnert uns an das universale Kreuzesopfer Christi, das er am Karfreitag vollbracht hat, und in das er uns mit hinein nimmt, gemäß dem Wort der Heiligen Schrift: „Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben, was an den Leiden Christi noch fehlt“ (Kol 1,24; zit. auch in: Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Salvifici Doloris“ über den christlichen Sinn des menschlichen Leidens, Nr. 1).

Eine Sonderregel gilt für Freitage, die auf ein Hochfest fallen, also Geburt des Herrn (Weihnachten, 25. Dezember), Erscheinung des Herrn (6. Januar), Verkündigung des Herrn (25. März), Herz-Jesu-Fest (Freitag der dritten Woche nach Pfingsten), Ohne Erbsünde empfangene Jungfrau und Gottesmutter Maria (8. Dezember), Gottesmutter Maria (1. Januar), Aufnahme Mariens in den Himmel (15. August), Hl. Josef (19. März), Geburt des hl. Johannes des Täufers (24. Juni), Hll. Apostel Petrus und Paulus (29. Juni), Allerheiligen (1. November) sowie Eigenhochfeste der jeweiligen Kirche (Weihetag, Patrozinium). Denn wenn ein Freitag auf ein Hochfest trifft, entfällt das Freitagsopfer. Wie schon die hl. Kirchenlehrerin Teresa von Ávila (1515-1582) sagte: „Wenn Fasten, dann Fasten, wenn Rebhuhn, dann Rebhuhn.“

Quelle: <https://bistum-augsburg.de/Hauptabteilungen/Hauptabteilung-VI/Glaube-und-Lehre/Glaubenslehre/Glaubensfragen/Freitagsopfer2> (Stand: 27.10.2023)